

für die Ortsgemeinde Sulzbach

AZ:

25 DS 16/ 0057

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Sulzbach	öffentlich	

Prüfung der Haushalts-und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Sulzbach**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Sulzbach in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmittelungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Sulzbach ist im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen und weist im Finanzhaushalt einen geringen Überschuss von rund 4 T€ aus. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichts) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichts) wird insoweit verwiesen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Dorfgemeinschaftshaus-Mehrzweckhalle**1.1 Gebührenkalkulation****Zu Nr. 1:**

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 11.136 €, in 2015 6.894 €, in 2016 = 16.822 €, in 2017= 8.292 € und in 2018= 28.897 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt.

1.2 Benutzungsgebühren

Zu Nr. 2:

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren und eine Benutzungsänderung mit dem örtlichen Sportverein (Umstellung auf Euro + Anpassung der Gebührenhöhe) wird angeregt.

2. Friedhofs- und Bestattungswesen

2.1 Kalkulation

Zu Nr. 3:

Die Unterdeckungen der Prüffahre sind unterschiedlich hoch. Eine letzte Kalkulation war gemäß Akte in 1995. Eine Aktualisierung ist anzustreben. Die Friedhofsgebührenkalkulation befindet sich bereits in der Aktualisierung.

2.2 Gebühren

Zu Nr. 4 und 5:

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

Bezüglich der Kosten für die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen sollen entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht möglich. Bei allen Erd- Und Urnenbestattungen ist darüber hinaus die Umwandlung in eine gemischte Grabstätte möglich. Die festgelegten Grablaufzeiten können optimal durch Belegungen ausgenutzt werden.

Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche ist nicht angedacht und auch aus Sicht der Ortsgemeinde nicht sinnvoll. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Satzung

Zu Nr. 6:

Im Zuge der Fusion wurden die Verwaltungsgebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen in der Gebührensatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau geregelt. Bei möglicher Neukalkulation und damit einhergehender neuer Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung werden diese Gebühren herausgenommen.

3. Hundesteuer

Zu Nr. 7:

Eine Erhöhung der Hundesteuer ab dem 01.01.2022 wurde durch den Gemeinderat am 10.06.2021 beschlossen. Diese liegt somit auf Verbandsgemeindedurchschnitt. Aufgrund der vorliegenden Vergleichsrechnungen ist mit einer jährlichen Ertragserhöhung in Höhe von 480,00 EUR zu rechnen.

4. Vermietung

Zu Nr. 8 bis 10:

Die gemeindeeigene Mietwohnung befindet sich in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand. Die Ortsgemeinde ist erfreut, dass der derzeitige Mieter diese unter den gegebenen Umständen nutzt / mietet. Die Kosten für eine umfassende Sanierung stünden in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Einnahmeergebnis. Eine Sanierung ist derzeit auch nicht geplant. Aufgrund der Gesamtsituation ist eine Mieterhöhung derzeit ausgeschlossen.

Die Außenbeleuchtung wird überwiegend von der Ortsgemeinde genutzt. Eine diesbezügliche Umlegung von Kosten auf den Mieter erscheint daher nicht sachgerecht.

Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung der Nebenkosten kostendeckend. Diese werden in den Abrechnungen auch gesondert ausgewiesen.

Bei einer Neuvermietung sollte für die Wohnung die Hinterlegung einer Mietkaution erwogen werden.

5. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

5.1 bis 5.3 Verträge und Pachtverzeichnis, Verpachtung und Pachtpreis

Zu Nr. 11 bis 13:

Es wird angeregt, die Pachtpreishöhe des bestehenden Pachtvertrages vor Vertragsverlängerung – ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag ab 01.03.2028 automatisch um ein weiteres Jahr - zu prüfen und auf ein durchschnittliches Pachtentgelt anzupassen. Dass das Haftungsrisiko künftig für die Dauer der Pacht dem Pächter obliegt, wird künftig beachtet. Der Vertrag wird in das Vertragsverzeichnis, das bei der Verwaltung geführt wird, aufgenommen.

Soweit die Gemeinde noch unverpachtete Ländereien (Acker-/Grünland) besitzt, ist hierüber von der Verwaltung eine Übersicht zu fertigen. Generell ist zu überprüfen, wie diese Grundstücke genutzt und ob diese im Wege der Nachfrage verpachtet werden können.

Im Falle der Verpachtung ist ein ortsüblicher Pachtpreis zu erheben. Ein Muster-Landpachtvertrag wurde seitens der Verbandsgemeinde erarbeitet und steht für Vertragsabschlüsse zur Verfügung.

6. Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Zu Nr. 14:

Die Ortsgemeinde stellt der Verbandsgemeinde Einrichtungen/Räumlichkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe zur Verfügung. Hierfür wurde seinerzeit eine Stromkostenjahrespauschale von 300 DM vereinbart. Entstehende Stromkosten werden mittlerweile unmittelbar von der Verwaltung an den Stromlieferanten abgeführt. Es ist zu prüfen, ob weitere Betriebskosten umzulegen sind.

Eine Regelung ist bei der Verbandsgemeinde hinsichtlich der Beteiligung an den Betriebskosten angestoßen.

Die Abrechnungsmodalitäten sollen soweit wie möglich einrichtungsbezogen erfolgen, im Übrigen pauschal. Im letzteren Falle werden auf Verbandsgemeindeebene entsprechende Erfahrungswerte ermittelt.

Die Berechnung und Erstattung von Betriebskosten sollte seitens der Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde neu geprüft und vereinbart werden.

7. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 15:

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft

werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

8. Vermögensnachweis – Inventar – Inventur

8.1 Bilanzinventur

Zu Nr. 16:

Die fehlende Inventur ist zunächst auf die Fusion der Verbandsgemeinden zurückzuführen. Die körperliche Bestandsaufnahme wird soweit wie möglich nachgeholt und umgesetzt.

8.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 17:

Hinsichtlich der Einführung des § 2b UStG werden in diesem Jahr alle Verträge der Ortsgemeinde digital erfasst. Das Verzeichnis der Verträge wird daher jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit abgeglichen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Sulzbach nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren für Dorfgemeinschaftshaus-Mehrzweckhalle

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren sowie zu überarbeitende Nutzungsregelungen mit dem Sportverein zu gegebener Zeit beraten.

2.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Diese befindet sich in Aktualisierung. Im Anschluss wird über eine Anhebung der

Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Eine Anpassung des bestehenden Landpachtvertrages soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

Die Landpachtpreise sollen möglichst auf die allgemein durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen festgelegt werden.

2.4 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Feuerwehrgerätehaus sollen künftig von der Verbandsgemeinde jährlich erstattet werden. Zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde ist ein Abrechnungsmodus festzulegen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 18.01.2022